

Abstimmung vom 3.2.1895

# Das Gesandtschaftsgesetz wird sang- und klanglos vom Tisch gewischt

**Abgelehnt: Bundesgesetz betreffend die Vertretung der Schweiz im Ausland**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Das Gesandtschaftsgesetz wird sang- und klanglos vom Tisch gewischt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 81–82.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Damit die Interessen der im Ausland weilenden Schweizer Bürgerinnen und Bürger – um 1890 sind es circa 300 000 – sowie der Exportwirtschaft geschützt werden können, unterhält die Schweiz schon im 19. Jahrhundert ein Netz von Konsuln. Üblicherweise wird diese Funktion nebenamtlich gegen ein Honorar von Personen ausgeübt, die ansonsten ihrem eigenen Beruf nachgehen. Solche Honorar- oder Handelskonsuln sehen sich jedoch dem Vorwurf ausgesetzt, dass sie die schweizerischen Exportinteressen den eigenen Geschäftsinteressen unterordnen, wenn diese miteinander in Konflikt geraten. Auch werden Zweifel laut, ob die Honorarkonsuln der breiten Palette konsularischer Tätigkeiten immer gewachsen sind. Eine Motion fordert den Bundesrat deshalb 1886 auf, die Einführung von Berufskonsuln zu prüfen.

Es dauert bis 1893, ehe der Bundesrat die Frage bearbeitet hat. Er sträubt sich vor allem aus Kostengründen gegen die flächendeckende Ersetzung aller Honorarkonsuln durch Berufskonsuln, befürwortet aber die ausnahmsweise Ernennung, da wo es angezeigt scheint. Er schlägt dem Parlament einen Bundesbeschluss vor, der ihm die entsprechende Flexibilität für die Einrichtung der schweizerischen Vertretungen im Ausland geben soll.

Das Parlament giesst hierauf den Antrag des Bundesrates in ein Gesetz um, das die Zuständigkeiten der Bundesversammlung und des Bundesrates genauer umschreibt. Insbesondere legen die Räte die Errichtung und Aufhebung ständiger Vertretungen der Schweiz im Ausland explizit und abschliessend in die Hände der Bundesversammlung. In der Schlussabstimmung wird die Vorlage im Nationalrat einstimmig angenommen, im Ständerat lehnen katholisch-konservative Ratsmitglieder das Gesetz jedoch ab. In der Folge ergreifen Luzerner Konservative das Referendum und erzwingen eine Volksabstimmung.

## GEGENSTAND

Das Bundesgesetz betreffend die Vertretung der Schweiz im Ausland bezeichnet die die Bundesversammlung als abschliessend zuständig für die Errichtung und Aufhebung diplomatischer Vertretungen der Schweiz im Ausland. Die Finanzierung erfolgt auf dem Budgetweg, und der Bundesrat ist für die Ernennung, Führung und Beaufsichtigung des Personals zuständig.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

«Der Streit um das Gesandtschaftsgesetz rührt die Tiefen nicht auf», notiert die NZZ vom 21.1.1895 und stellt weiter fest: «Weder Freund noch Gegner strengen sich übermässig an.» Während der Freisinn das Gesandtschaftsgesetz unterstützt, wird es von den Katholisch-Konservativen und vom Grütliverein abgelehnt. Laut einem Artikel im Bund (vom 16./17.1.1895) opponieren auch die Demokraten gegen das Gesetz. Den Hauptangriffspunkt der Opposition bilden die abschliessende Zuständigkeit der Behörden und damit der Ausschluss des Referendums. Dabei er-

innern die Gegner an ein Referendum von 1884, als das Volk dem Parlament die Erhöhung der Kanzleikosten für die Gesandtschaft in Washington verweigerte (vgl. Vorlage 29).

Die befürwortende Presse hingegen argumentiert, das Referendum von 1884 sei ein Sonderfall gewesen. Der Bund entscheide ähnliche Fragen seither konsequent ohne Referendumsmöglichkeit. Insofern schreibe das neue Gesetz nur die gängige Praxis fest, und man habe mit der Zuständigkeit der Bundesversammlung einen guten Mittelweg gefunden. Das Gesetz Sorge dafür, dass in den verschiedenen Ländern der Situation angepasste Konsulate eingerichtet werden könnten. Die Verfechter der Vorlage beschreiben die Aktivitäten der Gesandtschaften, betonen ihren Stellenwert für die Auslandschweizer und die Exportunternehmen und warnen so implizit vor einem Nein aus unüberlegter Geringschätzung.

## ERGEBNIS

Das Gesandtschaftsgesetz wird bei der tiefen Beteiligung von 46,3% verworfen. 41,2% der Stimmenden befürworten die Vorlage, nur gerade in vier Kantonen sind die Jastimmen in der Überzahl: In den drei nicht katholisch-konservativen, französischsprachigen Kantonen erreicht die Zustimmung gegen 90%, daneben stimmt Bern mit 53,5% zu. In den katholisch-konservativen Hochburgen beider Sprachregionen ist hingegen die Ablehnung massiv: Der Jastimmenanteil übertrifft fast nirgends 25%, in Uri, Ob- und Nidwalden, Appenzell Innerrhoden und Schwyz liegt er gar unter 10%.

## QUELLEN

BBI 1893 III 69; BBI 1894 III 137. Bund vom 16./17.1., 21./22.1. und 31.1./1.2.1895; NZZ vom 21.1. und 25.1.1895. Grütliverein 1895. Funk 1925: 55–56.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).